

# Haushaltssatzung der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 3. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	61.235.200 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	63.973.500 EUR
außerordentlichen Erträge auf	828.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	735.700 EUR
  
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	55.637.100 EUR
Auszahlungen auf	58.782.900 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	52.735.700 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	55.350.500 EUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.901.400 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.087.700 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	344.700 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen aus Liquiditätsreserven	0 EUR

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 2.531.800 EUR festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 445 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

## § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:

über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen der

Kontengruppe 50/51 und 70 Personalaufwendungen/Personalauszahlungen	– ab 50,0 TEUR je Einzelfall
Kontengruppe 52 und 72 Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	– ab 50,0 TEUR je Einzelfall
Kontengruppe 53 und 73 Transferaufwendungen/Transferauszahlungen	– ab 30,0 TEUR je Einzelfall
Kontogruppe 54 und 74 Sonstige ordentliche Aufwendungen/sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	– ab 30,0 TEUR je Einzelfall
Kontogruppe 55 und 75 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/Finanzauszahlungen	– ab 30,0 TEUR je Einzelfall
Kontogruppe 78 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sofern sie den kommunalen Eigenanteil betreffen bzw. es sich um außerplanmäßige Maßnahmen handelt jedoch überplanmäßige Bauleistungen	– ab 50,0 TEUR je Einzelfall – um mehr als 20 v. H. der geplanten Ansätze, maximal bei Erhöhung des kommunalen Eigenanteils um 100,0 TEUR

Aufwendungen/Auszahlungen über 25.000 EUR in den angegebenen Kontengruppen  
ausgenommen überplanmäßige Bauleistungen sind durch den Hauptausschuss zu genehmigen.

Keiner vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen:

- a) über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen der laufenden Verwaltung in  
unbeschränkter Höhe, wenn sie durch zweckgebundene Erträge/Einzahlungen gedeckt sind,
  - b) unabweisbare Aufwendungen/Auszahlungen für bestehende gesetzliche Verpflichtungen in  
unbeschränkter Höhe, insbesondere nicht zahlungswirksame Aufwendungen,
  - c) über- und außerplanmäßige Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in unbegrenzter Höhe, wenn  
dafür die notwendigen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorliegen und  
zweckgebundene Finanzierungsquellen vorhanden sind.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 3.238.300 EUR und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen  
auf 500.000 EUR
- festgesetzt.

## § 6

entfällt

Schwedt/Oder, 3. Dezember 2015

Polzehl  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Schwedt/Oder vom 3. Dezember 2015 wird öffentlich bekannt  
gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bei der Bürgerberatung im  
Rathaus Haus 2, Zimmer 218 aus.

Schwedt/Oder, 3. Dezember 2015

Für die Stadt Schwedt/Oder

Polzehl  
Bürgermeister

---

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 3. Dezember 2015, Vorlage-Nr. 134/15, Beschluss-Nr. 126/07/15,  
bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder vom 19. Dezember 2015